

# **Beschluss des Regierungsrates über die Anordnung der kantonalen Volksabstimmung vom 28. September 2008**

(vom 9. Juli 2008)

*Der Regierungsrat beschliesst:*

- I. Die kantonale Volksabstimmung über die Vorlagen
  1. Einführungsgesetz zum Bundesgesetz über die Berufsbildung (EG BGG) vom 14. Januar 2008 (ABI 2008, 64)
    - A. Hauptvorlage (mit Berufsbildungsfonds gemäss §§ 26 a–26 e)
    - B. Variante (ohne Berufsbildungsfonds)
  2. A. Volksinitiative «Schutz vor Passivrauchen» (ABI 2006, 83)
    - B. Gegenvorschlag des Kantonsrates: Gastgewerbegesetz (Änderung vom 28. April 2008; Rauchen in Innenräumen)

wird auf **Sonntag, den 28. September 2008**, angesetzt.

II. Den Stimmberechtigten werden die nachstehenden Fragen zur Beantwortung mit Ja oder Nein bzw. durch Ankreuzen vorgelegt:

## **Stimmzettel 1**

Wollen Sie die folgende Vorlage annehmen?

- A. Einführungsgesetz zum Bundesgesetz über die Berufsbildung (EG BGG) vom 14. Januar 2008  
Hauptvorlage (mit Berufsbildungsfonds gemäss §§ 26 a–26 e)
- B. Einführungsgesetz zum Bundesgesetz über die Berufsbildung (EG BGG) vom 14. Januar 2008  
Variante (ohne Berufsbildungsfonds)

Die Fragen A und B können beide mit Ja oder Nein beantwortet werden; es ist auch gestattet, nur für oder gegen eine der Vorlagen zu stimmen oder überhaupt auf eine Stimmabgabe zu verzichten.

- C. Stichfrage: Welche der beiden Vorlagen soll in Kraft treten, falls sowohl die Hauptvorlage als auch die Variante von den Stimmberechtigten angenommen werden?

Zutreffendes ankreuzen:

Hauptvorlage A (mit Berufsbildungsfonds)

Variante B (ohne Berufsbildungsfonds)

Sie können die Frage C auch dann beantworten, wenn Sie bei den Fragen A und B mit Nein gestimmt oder auf eine Stimmabgabe verzichtet haben.

### **Stimmzettel 2**

Wollen Sie die folgende Vorlage annehmen?

- A. Volksinitiative «Schutz vor Passivrauchen»
- B. Gegenvorschlag des Kantonsrates: Gastgewerbegesetz (Änderung vom 28. April 2008; Rauchen in Innenräumen)

Die Fragen A und B können beide mit Ja oder Nein beantwortet werden; es ist auch gestattet, nur für oder gegen eine der Vorlagen zu stimmen oder überhaupt auf eine Stimmabgabe zu verzichten.

- C. Stichfrage: Welche der beiden Vorlagen soll in Kraft treten, falls sowohl die Volksinitiative als auch der Gegenvorschlag des Kantonsrates von den Stimmberechtigten angenommen werden?

Zutreffendes ankreuzen:

Vorlage A (Volksinitiative)

Vorlage B (Gegenvorschlag)

Sie können die Frage C auch dann beantworten, wenn Sie bei den Fragen A und B mit Nein gestimmt oder auf eine Stimmabgabe verzichtet haben.

III. Die Staatskanzlei wird beauftragt, die Beleuchtenden Berichte zu den Vorlagen sowie diesen Beschluss im Amtsblatt (Textteil) zu veröffentlichen.

IV. Die Wahlbüros übermitteln die Abstimmungsergebnisse am Abstimmungstag ab 10.00 Uhr bis spätestens 15.30 Uhr dem kantonalen Abstimmungsbüro mit der Wahl- und Abstimmungssoftware WABSTI II.

V. Das Statistische Amt wird beauftragt, diesen Beschluss in besonderen Abzügen den Präsidentinnen und Präsidenten der Stadt- und Gemeinderäte als Vorstehende der Wahlbüros mitzuteilen.

VI. Veröffentlichung im Amtsblatt, Textteil.

Im Namen des Regierungsrates

Der Präsident:

Notter

Der Staatsschreiber:

Husi